



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

b) Heizung, Beleuchtung und Lüftung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

2. Die Beheizung der Schulen.

Im Verein mit dem zentralen Heiz- und Maschinenamt wurde in den letzten Jahren versucht, die Heizbetriebe in den Schulen möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Um eine technische Beaufsichtigung der Heizanlagen zu ermöglichen, wurde in den einzelnen Bezirken dem Hochbauamt eine besondere Abteilung für die städtischen Heizanlagen des Bezirks angegliedert, der in der Regel ein besonderer Heizingenieur vorsteht.

Bei allen größeren Instandsetzungsarbeiten und bei der Neueinrichtung von Heizanlagen überwacht das zentrale Heiz- und Maschinenamt die Ausführung der neuen Heizeinrichtungen.

Bei Änderungen oder Instandsetzungen der Heizanlagen wurde danach gestrebt, zur Ersparnis von Arbeitskräften bei der Bedienung der Schulheizungen und zur besseren Ausnutzung des Heizmaterials einzelne kleinere Heizstellen mit einer größeren zu vereinigen und zugleich die menschliche Arbeitskraft möglichst durch mechanische Vorrichtungen zu ersetzen.

Die noch mit Gas beheizten zentralen Warmwasserheizanlagen wurden in solche mit Koksfeuerung umgebaut, da bei diesen Anlagen die Beheizung mit Gas um das Mehrfache teurer wurde als die mit Koks.

Auch die Bestimmungen für die Beheizung der Schulen tragen nicht nur einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung der Kohlen und einer sachgemäßen Bedienung der Heizanlagen Rechnung, sondern gewährleisten auch zugleich eine gewisse Einheitlichkeit in der Berechnung der Kohlenmenge und für die Zuteilung von Arbeitskräften.

Der Beginn der Heizung in den Schulen wird bei eintretender kalter Witterung vom Schulleiter angeregt und vom Heizamt des zuständigen Bezirks angeordnet. Die Heizer sollen in allen Bezirken am 1. Oktober eingestellt werden und bis zum Beginn der Heizung die Anlage in Ordnung bringen. Nach Ablauf der Heizperiode, am 31. März, werden die Heizer von anderen städtischen Verwaltungen übernommen. Für die Beheizung der Schulen nach dieser Zeit werden entweder die betreffenden Heizer zu einem Teil ihrer Arbeitsstunden herangezogen, oder die Schulhausmeister mit der Heizung beauftragt.

Die Heizung soll so betrieben werden, daß trotz Innehaltung der vorgeschriebenen Temperatur größte Sparsamkeit beim Verbrauch des Heizmaterials erzielt wird. Deshalb sollen auch unbenutzte Räume in den Schulgebäuden nicht beheizt werden. Während der Ferien im Winter kann je nach der Heizanlage die Heizung unterbrochen oder, um das Einfrieren zu vermeiden, mäßig betrieben werden.

Die Innentemperatur der Schulräume soll bei Unterrichtsbeginn 15—16 Grad Celsius und nach 1½ Stunden eine Temperatur von 17—19 Grad Celsius erreichen, die auch während des Unterrichts innezuhalten ist. Die Temperatur in den Turnhallen soll 15 Grad Celsius betragen.

Für die Innehaltung dieser Temperaturen sind die Heizer verantwortlich. Damit die im Heizsystem und die in den Wänden auf-

gespeicherte Wärme voll ausgenutzt werden kann, ist die Heizung rechtzeitig vor Schulschluß abzustellen. Die an den Heizkörpern vorhandenen Ventile und Hähne dürfen nur durch den Heizer gestellt werden.

Die täglich verbrauchte Menge an Brennstoff soll vom Heizer in ein Listenblatt eingetragen werden. Um den Betrieb möglichst wirtschaftlich zu gestalten, findet alljährlich vor Beginn der Schulheizung und später wiederholt, eine eingehende Belehrung der Schulheizer durch die heiztechnischen Abteilungen der Bezirksämter statt. Neu-eingestellte Heizer aber werden besonders unterwiesen und der ihnen übertragene Heizbetrieb möglichst allwöchentlich kontrolliert.

Die Aufsicht über sämtliche Heizbetriebe übt die Werkdeputation aus. Ihr ist auch am Schlusse der Heizabschnitte von den Bezirken alljährlich ein kurzer Bericht über die Betriebe der Heizanlagen vorzulegen.

Das Heizen der Öfen und die Reinigung der für die Zentralheizung benötigten Räume gehört grundsätzlich zu den Dienstobliegenheiten der Schulhausmeister. In Schulen ohne Heizer werden die Öfen durch die Schulhausmeister, in Turnhallen mit Aufsehern durch diese beheizt.

Dem Schulhausmeister und Schulheizer wird, sofern sie mehr als sechs Öfen zu beheizen haben, für die Heizung eines jeden weiteren Ofens in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März eine Vergütung in sechs gleichen Monatsbeträgen im voraus gezahlt.

Das für die Schulen gelieferte Brennmaterial darf nur für diesen Zweck verwendet werden und ist sorgfältig getrennt von dem des Heizers bzw. Schulhausmeisters unter Verschuß zu halten.

Die Beleuchtung der Schulgrundstücke.

Die Beleuchtung der Schulen erfolgte bis zum Jahre 1920 in der Regel durch Gas. Die Zahl der Schulen, welche bereits damals mit elektrischem Licht versehen waren, war verhältnismäßig gering. Im Verlaufe der letzten Jahre konnte aber eine größere Anzahl von Schulen mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet werden. Bereits im Jahre 1927 war ein erheblicher Teil der Schulen mit elektrischem Licht versehen, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

Bezirk	Zahl der Schulgrundstücke	Schulen mit		Prozentsatz der Schulen mit elektr. Strom
		Gas	Strom	
Höhere Schulen 1—6	51	22	29	57
Volksschulen 1—6	179	138	41	23
Charlottenburg	40	—	40	100
Spandau	23	12	11	48
Wilmerdorf	25	5	20	80
Zehlendorf	9	—	9	100
Schöneberg	16	8	8	50
Steglitz	27	—	27	100

Beleuchtung und Lüftung der Schulen

Bezirk	Zahl der Schulgrundstücke	Schulen mit		Prozentsatz der Schulen mit elektr. Strom
		Gas	Strom	
Tempelhof	15	4	11	73
Neukölln	33	9	24	73
Treptow	19	7	12	63
Köpenick	16	4	12	75
Lichtenberg	26	15	11	42
Weißensee	10	3	7	70
Pankow	21	2	19	90
Reinickendorf	19	8	11	58
Berufsschule Alt-Berlin	27	1	26	96

Um einen sparsamen Verbrauch an Strom und Gas zu erzielen, wurden für die Beleuchtung der Schulen folgende Bestimmungen getroffen:

Zur Ersparung von Beleuchtung sollen die Haustüren der Schulen im allgemeinen bei Eintritt der Dunkelheit, im Sommer spätestens um 9 Uhr, geschlossen werden. Wenn die Gebäude oder Gebäudeteile während der Dunkelheit zu Schulzwecken benutzt oder Vereinen zur Benutzung überlassen werden, sollen die Treppen oder sonst benötigten Räume nur für die Dauer der Benutzung beleuchtet werden.

Die Treppen der Gebäude und Gebäudeteile, in welchen sich Wohnungen befinden, sind ohne Rücksicht auf den daselbst stattfindenden Verkehr nur bis 9 Uhr abends zu beleuchten; zum gleichen Zeitpunkt sind die Haustüren zu den Wohnungen zu schließen, die nicht im Schulgebäude liegen.

Die Reinigung soll nach Möglichkeit vor Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Wenn dies ausnahmsweise in den Abendstunden erfolgt, darf nur an der Stelle Licht verwendet werden, an der gearbeitet wird.

Lüftung der Schulräume.

Mit der Beheizung der Schulen ist die Belüftung der Räume eng verbunden. Schlechte Lüftung ist nicht nur der Gesundheit schädlich, durch unzuweckmäßige Zuführung von Frischluft kann auch eine wesentliche Erhöhung des Brennstoffverbrauches verursacht werden. Um den Schulen und den Schulheizern Anhaltspunkte über eine richtige Belüftung der Schulräume zu geben, wurden Bestimmungen im Dienstblatt erlassen. Danach sollen während der Heizperiode die Fenster vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde geschlossen sein. In Räumen mit Frischlüftungskanälen sollen die Frischluftklappen stets offen gehalten werden, ebenso die untere Abluftklappe, dagegen ist die obere Abluftklappe geschlossen zu halten und nur dann zu öffnen, wenn die Temperatur auf 20° C steigt. In Klassen, die auch nachmittags oder abends zum Unterricht benutzt werden, darf während der Heizperiode nur kurze Zeit gelüftet werden, da im allgemeinen eine erneute Heizung nachmittags nicht stattfindet.

In den Unterrichtspausen soll ausgiebig gelüftet werden, jedoch soll die Temperatur nicht unter 15° C sinken.

Auch nach Schluß des Unterrichts sollen die Klassenräume durch Öffnen der Fenster gründlich gelüftet werden. Die Fenster sind im allgemeinen erst nach beendeter Klassenreinigung zu schließen.

Auch die Außentüren sollen stets gut verschlossen gehalten werden, damit die Zugluft im Innern der Gebäude vermieden wird. Während der Pausen sollen die Außentüren nicht lange Zeit, namentlich nicht bei Luft- und Windanfall, offenstehen.

Dienstanweisung für die städtischen Schulhausmeister.

Die Verwaltung der Schulgebäude liegt in Händen der Bezirksschuldeputationen und der Bezirksschulsausschüsse, sowie der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen. Die örtliche Verwaltung der einzelnen Schulen ist einem der in dem betreffenden Gebäude amtierenden Schulleiter als Hausverwalter übertragen. Doch auch der Schulhausmeister trägt einen wesentlichen Teil der Verantwortung für das seiner Obhut anvertraute Schulgebäude. Durch Umsicht und Tatkraft wird gerade er manchen Schaden, der dem Gebäude oder seiner Einrichtung droht, abwenden und für gute Instandhaltung der Schulanlage und ihrer Einrichtung Sorge tragen können.

Um die Arbeiten des Schulhausmeisters und sein Dienstverhältnis in allen Bezirken einheitlicher zu gestalten, wurde im Jahre 1924 eine Dienstanweisung für die Schulhausmeister erlassen.

Danach steht der Schulhausmeister als städtischer Beamter oder Angestellter unter der Dienstaufsicht des Schulleiters. Er hat die Rechte und Pflichten des Beamten bzw. Angestellten.

Der Schulhausmeister ist für die Sicherheit des Grundstücks verantwortlich, wobei er den Anweisungen des Schulleiters zu folgen hat. Besonders soll er dem Schutz des Gebäudes gegen Feuer und Wassergefahr seine größte Aufmerksamkeit widmen und die Gas-, elektrischen Licht- und Wasseranlagen sorgfältig überwachen. Ihm liegt auch die ordnungsmäßige Lüftung und Reinigung der Schulgebäude ob, wozu ihm Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Er soll die Müll- und Schlackenabfuhr sowie die Brennstoffanfuhr beaufsichtigen, die auf dem Schulgrundstück auszuführenden Instandsetzungen überwachen, kleine Instandsetzungsarbeiten selbst ausführen und die Heizung mit versehen, sofern dafür kein besonderer Heizer bestellt ist.

Dem Schulhausmeister wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen; er darf aber in diese ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde weder Untermieter noch andere Personen dauernd aufnehmen. Er darf weder selbst ein Gewerbe betreiben noch ohne die Genehmigung der Schulverwaltung die Ausübung eines Handwerkes durch Mitglieder seines Hausstandes auf dem Schulgrundstück dulden.